

4. Nachtrag zur Satzung vom 14.12.2009:

Die Satzung der BKK Dürkopp Adler vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12c eingeführt:

Hautkrebsvorsorge

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge haben Versicherte ab dem vollendeten 19. Lebensjahr alle 2 Jahre Anspruch auf ein Hautkrebsscreening. Kann die Leistung außerhalb der KV-Bezirke Nordrhein und Westfalen-Lippe nicht als Sachleistung erbracht werden, besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe des Betrages, der als Sachleistung entstanden wäre, sofern hiermit eine freiwillige, dem Satz 1 entsprechende Vorsorge sichergestellt wird.

2. Der bisherige § 12c wird § 12d.

3. Der bisherige § 12d wird § 12e.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

- I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 – 2 vollständig und aus den Punkten 3 – 11 mindestens 3 Punkte einmal innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen, davon aber mindestens eine Maßnahme aus den Punkten 3 bis 5. Der Bonus wird erhöht, wenn der Versicherte aus den Punkten 3 – 11 mindestens einen weiteren Punkt nachweist:
 1. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 2 Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil.
 2. Der Versicherte nimmt jährlich (Frauen ab dem 20., Männer ab dem 45. Lebensjahr) an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil.
 3. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 19. Lebensjahr alle 2 Jahre an einem Hautkrebsscreening teil.
 4. Der Versicherte nimmt mindestens alle 2 Jahre eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 5. Der Versicherte hat die von der Betriebskrankenkasse nach § 20 d SGB V gewährten Schutzimpfungen, mindestens aber die Schutzimpfungen gegen Tetanus und Diphtherie, vollständig in Anspruch genommen.
 6. Der Versicherte nimmt mindestens einmal jährlich eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in Anspruch.
 7. Der Versicherte lässt mindestens einmal jährlich eine professionelle Zahnreinigung durchführen.
 8. Der Versicherte treibt regelmäßig Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein bzw. in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio, Nachweis durch die Ablegung eines Sportabzeichens oder durch die Teilnahme an einer Breitensportveranstaltung).

9. Der Body-Maß-Index des Versicherten liegt zwischen 19 und 27, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr zwischen 19 und 29.

10. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher.

11. Der Versicherte nimmt mindestens alle 2 Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs teil.

- II. Ist der Versicherte nicht zur Inanspruchnahme der Leistung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 berechtigt, sind zur Erlangung des Bonus aus den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mindestens zwei zusammen zu erfüllen und eine weitere aus den Punkten 6 - 11. Erfüllt der Versicherte darüber hinaus mindestens eine weitere Voraussetzung aus den Punkten 6 - 11, wird der Bonus ab der 2. erfüllten Voraussetzung erhöht.
- III. Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Dezember eines Jahres, gelten diese Voraussetzungen zur Erlangung eines Bonus auch dann für das Jahr, für das der Bonus beantragt wird, als erfüllt, wenn diese Untersuchungen bis zum 31. Januar des Folgejahres nachgeholt werden.
- IV. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistungen im BKK-Bonus-Heft quittiert oder durch die Vorlage der entsprechenden Urkunde (Sportabzeichen, Teilnahmeurkunde Breitensportveranstaltung) nachgewiesen.
- V. Sind die Mindestanforderungen für die Gewährung des Bonus nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt, erhält der Versicherte eine einmalige Bonuszahlung in Höhe von 180 Euro, wenn bis zum 30.04. des Jahres die Voraussetzungen durch Vorlage des BKK-Bonus-Heftes für das vorangegangene Jahr vollständig nachgewiesen werden.

Erwirbt der Versicherte durch Erfüllung weiterer Voraussetzungen entsprechend der Vorgaben aus Abs. 1 und Abs. 2 zusätzliche Bonuspunkte, werden diese mit jeweils 15 Euro je erfüllter Voraussetzung honoriert.

Bei ununterbrochenem Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder nach Abs. 2 bei der BKK Dürkopp Adler wird der aktuelle Bonus jährlich um 10 v.H. erhöht, maximal aber auf 300 Euro.

Weist der Versicherte im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm die Inanspruchnahme einer professionellen Zahnreinigung und/oder zusätzlichen Untersuchung im Rahmen der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen oder der Gesundheitsuntersuchung nach Abs. 1 Nr. 3 nach, wird zusätzlich zum Bonus nach den Sätzen 1 bis 3 ein weiterer Bonus in Höhe von 80 v. H. der hierfür entstandenen Kosten gewährt; eine Überschreitung der Höchstgrenze nach Satz 3 ist dabei unschädlich. Werden Untersuchungen nach Satz 1 mehrfach durchgeführt, ist nur eine Untersuchung im Rahmen des Bonusprogramms bonusfähig.


- VI. Für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Bonusprogramm für Kinder (§ 14 a).


5. Inkrafttreten


Die Regelungen zu Nr. 1 bis 4 treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Bielefeld, den 15.12.2012

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates


(Helmut Schmitz)




(Klaus-Jürgen Stark)